

Gemeinde Denkingen
Landkreis Tuttlingen

Vorlage GR/2017/025
Benutzungsgebühren Mehrzweckhalle

Gemeinderat

18.04.2017

öffentlich

Änderung der Benutzungsgebührenordnung für die Mehrzweckhalle Denkingen
Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18.04.2017; TOP.: 1

Aufgrund der Grundsanierung der Mehrzweckhalle Denkingen 2016 sollen die Hallennutzungsgebühren neu kalkuliert werden.

Der laufende Aufwand wurde anhand der im Haushaltsplan 2017 veranschlagten Kosten ermittelt. (siehe Anlage 1)

Lediglich für die Posten Abschreibungen und Kalk. Zinsen wurden neue Ansätze kalkuliert, da die neu sanierte Mehrzweckhalle im September 2016 erstmals in Betrieb ging.

Gemäß § 14 Abs. 3 KAG gehören zu den Kosten auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen; dabei sind auch die aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte mit dem Wert zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung zu berücksichtigen.

Da es sich um eine Kernsanierung handelt haben wir ein neues Anlagegut im Anlagenachweis Denkingen aufgenommen. Der Anlagenachweis für die Mehrzweckhalle wird gemäß den Grundsätzen des KAG weitergeführt.

In Anlehnung an die bevorstehende Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2019 werden Anlagegüter mit einer Inbetriebnahme ab dem 01.01.2013 in den Anlagenachweis aufgenommen (6-Jahreszeitraum). Für die Gebührenkalkulation werden die hochgerechneten Kosten gemäß Kostenschätzung vom 08.02.2017 verwendet.

Strom- und Wasserkosten

Wie bisher auch erfolgt die Abrechnung des Stromverbrauchs aufgrund der Ablesung der Stromzähler zuzüglich Umsatzsteuer und gesetzlichen Abgaben zum jeweils geltenden Tarif.

Die Abrechnung des Wasser- und Abwasserverbrauchs erfolgt aufgrund der Ablesung des Wasserzählers und wird entsprechend der jeweils geltenden Gebühr in der Wasserversorgungssatzung bzw. der Abwassersatzung berechnet.

Da die angefallenen Kosten für Strom, Wasser und Abwasser direkt kostendeckend je nach Verbrauch vom Gebührenzahler erhoben werden, werden die entsprechend angesetzten Kosten für Wasser-, Abwasser- und Strom in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

Brandwachen

Der Kostenersatz richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Denkingen. Die entstandenen Kosten werden kostendeckend vom Gebührenzahler erhoben und daher ebenfalls in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

Hausmeistertätigkeit und Bauhofstunden

Für rein auf Gewinn abzielende Tanzveranstaltungen örtlicher Vereine und Veranstalter wird unabhängig von der Dauer eine Gebühr für die Tätigkeiten des Hausmeisters erhoben. Die Hausmeistertätigkeit wird in Form von Bauhofstunden verrechnet. Die Tätigkeit liegt bei durchschnittlich 4 Stunden pro Veranstaltung. Nach dem aktuellen Verrechnungssatz sind

dies $55 \text{ €} * 4 \text{ Std.} = 220 \text{ €}$. Bei einer angestrebten Kostendeckung von 25% für die Kosten des Hausmeisters wird ein pauschaler Satz von 55 € vorgeschlagen. Bei durchschnittlich 5 Veranstaltungen entspricht dies Einnahmen von 275 €.

Die tatsächlich anfallenden Bauhofstunden für das Auslegen und den Abbau des Schutzbodens oder für sonst. Tätigkeiten des Bauhofs, werden entsprechend in Rechnung gestellt. Der Stundensatz für den Einsatz von Bauhofmitarbeitern richtet sich nach dem jeweils aktuell gültigen Verrechnungssatz.

Der Anlage 2 können die durchschnittlichen jährlichen Nutzungen der Halle durch entgeltliche Veranstaltungen entnommen werden. Dafür wurde die Anzahl der Veranstaltungen der letzten drei Jahre einschließlich der einzelnen Nutzungsarten herangezogen.

Die Aufteilung der restlichen für die Mehrzweckhalle anfallenden jährlichen Kosten, erfolgt über eine Äquivalenzziffernkalkulation.

Bei der Aufteilung der Kosten wird zwischen sportlichen Veranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen differenziert. Die sportlichen Veranstaltungen sowie Jugendveranstaltungen werden in Form geringerer Gebührensätze von der Gemeinde subventioniert. Für die Bewirtung, zusätzliche Nutzung der Küche, Teilküchennutzung und den Barbetrieb werden Zuschläge berechnet. Auch für Tanzveranstaltungen und private Veranstaltungen Auswärtiger (Hochzeiten) wird ein Zuschlag erhoben. Der jeweilige Zuschlag bzw. Subventionierung wird anhand von Äquivalenzziffern ausgedrückt.

Grundlage für die Kalkulation ist die Ermittlung von Bemessungseinheiten. Diese dienen der Verteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Veranstaltungsarten.

Nach Multiplikation der Äquivalenzziffer mit den Nutzungen erhalten wir die Gesamtbemessungseinheiten. Die ermittelten ansetzbaren Gesamtkosten der Mehrzweckhalle wurden durch die Gesamtbemessungseinheiten geteilt. Es ergeben sich Kosten pro Bemessungseinheit. Diese Kosten pro Bemessungseinheit werden nun in der Anlage 3 mit den spezifischen Bemessungseinheiten (Äquivalenzziffer x Anzahl der Veranstaltungen) je Veranstaltungsart multipliziert. Daraus ergibt sich die allgemeine Gebühr für die jeweilige Veranstaltung und die jeweiligen Zuschläge. Es wird ein Gesamtkostendeckungsgrad von 10% angestrebt.

Die letzte Anpassung der Benutzungsgebühren (ohne Bodenbelag) erfolgte mit der Benutzungsgebührenordnung vom 19.02.2013. Die Gebühren sind somit seit 2013 konstant geblieben. Bei der Gebührenanpassung sind dieser Umstand und die Generalsanierung zu berücksichtigen. Der reine Übungsbetrieb ist weiterhin von den Gebühren befreit.

Gemeinde Denkingen
Landkreis Tuttlingen

Benutzungsgebührenordnung für die Mehrzweckhalle Denkingen vom 18.04.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen hat am 18.04.2017 in öffentlicher Sitzung die Benutzungsgebührenordnung für die Mehrzweckhalle Denkingen wie folgt beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Entsprechend der Ziffer 14 der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Denkingen vom 12.06.2001 werden für die Benutzung der Mehrzweckhalle Miet- und Nebenkosten nach der nachfolgenden Benutzungsgebührenordnung erhoben.

1.2 Erstreckt sich eine Veranstaltung zusammenhängend über mehrere Tage (bis zu 3 Tage) so werden die Gebühren nur einmal berechnet.

1.3 **Sämtliche Nebenkosten und Gebühren (einschließlich Zuschlag für Hausmeistertätigkeit, Einsatz Bauhofmitarbeiter und Brandwache) werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.**

2. Nebenkosten allgemein

2.1 Bei Veranstaltungen, für die Benutzungsgebühren im Rahmen dieser Benutzungsgebührenverordnung für die Mehrzweckhalle Denkingen erhoben werden, werden der Strom- und Wasserverbrauch angerechnet.

2.2 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt aufgrund der Ablesung der Stromzähler zuzüglich Umsatzsteuer und gesetzliche Abgaben (z. B. Kohleabgaben) zum jeweils geltenden Tarif.

2.3 Die Abrechnung des Wasser- **und Abwasserverbrauchs** erfolgt aufgrund der Ablesung des Wasserzählers und wird entsprechend der jeweils geltenden Gebühr in der Wasserversorgungssatzung **bzw. der Abwassersatzung** berechnet.

3. Sportliche Veranstaltungen

3.1 Grundgebühr für Sportveranstaltungen (einschließlich Tribüne, Umkleideräume, Duschen) **135 EUR**

3.2 Zuschlag für Bewirtung (ohne Küchenbenutzung jedoch Foyer) **35 EUR**

3.3 Zuschlag für Küchenbenutzung **70 EUR**

4. Kulturelle und sonstige Veranstaltungen

4.1 Grundgebühr (einschließlich Stühle, Tische, Bühne, ohne Bar) **225 EUR**

4.2 Zuschlag für Bewirtung (ohne Küchenbenutzung) **135 EUR**

4.3 Zuschlag für Küchenbenutzung **100 EUR**

4.4 Zuschlag für Barbetrieb (einschließlich Ausleihung gemeindeeigene Bar) 155 EUR

~~4.5 Gesamtgebühr für Hochzeiten Auswärtiger **1.635 EUR (1.500)**~~

4.5.1 Kautions für Veranstaltungen **500 EUR**

5. Jugendveranstaltungen

5.1 Grundgebühr für Jugendveranstaltungen (einschließlich Tribüne, Umkleideräume, Duschen, Bestuhlung, Bühne, ohne Bar) **45 EUR**

5.2 Zuschlag für Bewirtung (ohne Küchenbenutzung jedoch Foyer) **15 EUR**

6. Zuschlag für Hausmeister-, und Bauhoftätigkeit

6.1 Für rein auf Gewinn abzielende Tanzveranstaltungen örtlicher Vereine und Veranstalter wird unabhängig von der Dauer eine Gebühr für die Tätigkeiten des Hausmeisters erhoben **55 EUR**

ab 2.00 Uhr wird für jede angefangene Stunde zusätzlich berechnet **30 EUR**

6.2 **Die tatsächlich anfallenden Bauhofstunden für das Auslegen und den Abbau des Schutzbodens oder für sonst. Tätigkeiten des Bauhofs, werden entsprechend in Rechnung gestellt. Der Stundensatz für den Einsatz von Bauhofmitarbeitern richtet sich nach dem jeweils aktuell gültigen Verrechnungssatz.**

7. Probelokal

- 7.1 Probelokal (einschließlich Foyer oder umgekehrt) **80 EUR**
- 7.2 Zuschlag für Bewirtung **35 EUR**
- 7.3 Zuschlag Küchenbenutzung **70 EUR**
- 7.4 Zuschlag für Barbetrieb **125 EUR**

8. Sonstige Zuschläge

- 8.1 Bei Teilküchenbenutzung (Besteck, Spülmaschine, ohne Herd und Fritteuse) **40 EUR**
- 8.2 **Zuschlag für reine Tanzveranstaltung 620 EUR**
- 8.3 **Auslegen und Abbau des Schutzbodens 150 EUR**

9. Brandwachen

9.1 Die Kosten für die angeordnete Brandwache trägt der Veranstalter. Der Kostenersatz richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Denkingen.

10. Auswärtige Vereine

- 8.1 Bei Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter verdoppelt sich die Gebühr mit Ausnahme von Ziffer 2 und 5.
- 8.2 Bei auswärtigen Veranstaltern dürfen einheimische Gruppen und Vereine nicht als Veranstalter vorgeschoben werden. In diesem Falle wird die Hallengebühr wie für einen auswärtigen Veranstalter berechnet.
- 8.3 Bei Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter kann die Gemeindeverwaltung eine Kautions von mindestens 100 v. H. der entsprechenden Gebühr festsetzen.

11. Jugendveranstaltungen

Als Jugendveranstaltungen gelten Veranstaltungen, bei denen überwiegend Jugendliche mitwirken. Als Jugendliche zählen Personen bis zum 18. Lebensjahr.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsgebührenordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft.
Die Benutzungsgebührenordnung vom 19.02.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder

ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Denkingen, den 18.04.2017

Wuhrer
Bürgermeister

4.1	Grundgebühr	145 €	225 €	80 €
4.2	Bewirtung (ohne Küche)	90 €	135 €	45 €
4.3	Küchenbenutzung	60 €	100 €	40 €
4.4	Zuschlag für Teilküchenbenutzung	30 €	40 €	10 €
4.5	Zuschlag für reine Tanzveranstaltung	570 €	620 €	50 €
4.6	Zuschlag für Barbetrieb	155 €	255 €	100 €
4.7	Jugendveranstaltungen	30 €	45 €	15 €
4.7.1	Bewirtung (Foyer, ohne Küche)	5 €	15 €	10 €
4.8	Gesamtgebühr für Hochzeiten Auswärtiger	1.500 €	1.635 €	135 €
4.8.1	Kautions für Veranstaltungen	500 €	500 €	- €
5.	Zuschlag für Hausmeister			
5.1	Hausmeistertätigkeit	35 €	55 €	20 €
5.1.1	Zuschlag ab 2 Uhr pro Stunde	25 €	30 €	5 €
6.	Sonderräume und sonstige Zuschläge			
6.1	Probeküche und Foyer	50 €	80 €	30 €
6.2	Bewirtung (ohne Küche)	5 €	35 €	30 €
6.3	Zuschlag Küchenbenutzung	45 €	70 €	25 €
6.4	Teilküchenbenutzung	30 €	40 €	10 €
6.5	Barbetrieb Foyer	78 €	125 €	47 €
6.6	Auslegen und Abbau des Schutzbodens zzgl. Bauhof	150 €	150 €	- €

Anzahl der entgeltlichen Veranstaltungen		Durchschnitt	2016	2015	2014
Sportliche Veranstaltung	Grundgebühr	1	1	1	1
	Bewirtung (Foyer, ohne Küche)	1	1	1	1
	Küchenbenutzung	1	0	1	0
	Zuschlag für Teilküchenbenutzung	3	1	4	2
	Jugendveranstaltung	2	0	4	2
	Bewirtung (Foyer, ohne Küche)	2	0	4	2
Kulturelle Veranstaltung	Grundgebühr	11	9	13	11
	Bewirtung (ohne Küche)	11	9	13	11
	Küchenbenutzung	2	2	1	2
	Zuschlag für Teilküchenbenutzung	6	4	7	6
	Zuschlag für reine Tanzveranstaltung	0	0	0	0
	Zuschlag für Barbetrieb	5	4	5	4
	Jugendveranstaltungen	1	0	0	1
	Bewirtung	1	0	0	1
	Gesamtgebühr für Hochzeiten Auswärtiger	3	3	5	1
Probelokal	Probelokal und Foyer	1	1	0	1
	Bewirtung (ohne Küche)	1	1	0	0
	Zuschlag Küchenbenutzung	0	0	0	0
	Teilküchenbenutzung	1	1	0	1
	Barbetrieb Foyer	1	0	1	1
	Hausmeister**	5	5	5	5
	die Tätigkeit liegt bei durchschnittlich 4 Stunden pro Veranstaltung. Nach dem aktuellen Verrechnungssatz sind dies 55 € * 4 Std. = 220 €. Bei einer Kostendeckung von 25% wird ein pauschaler Satz von 55 € vorgeschlagen.				

		Äquivalenzziffer	Nutzung	Bemessungse
Sportliche Veranstaltung	Grundgebühr	1	1,00	1
	Bewirtung (Foyer, ohne Küche)	0,25	1,00	0,25
	Küchenbenutzung	0,5	1,00	0,5
	Zuschlag für Teilküchenbenutzung	0,3	3,00	0,9
	Jugendveranstaltung	0,33	2,00	0,66

	Bewirtung (Foyer, ohne Küche)	0,1	2,00	0,2
Kulturelle Veranstaltung	Grundgebühr	1,66	11,00	18,26
	Bewirtung (ohne Küche)	1	11,00	11
	Küchenbenutzung	0,75	2,00	1,5
	Zuschlag für Teilküchenbenutzung	0,3	6,00	1,8
	Zuschlag für reine Tanzveranstaltung	4,55	1,00	4,55
	Zuschlag für Barbetrieb	1,88	5,00	9,4
	Jugendveranstaltung	0,33	1,00	0,33
	Bewirtung (Foyer, ohne Küche)	0,1	1,00	0,1
	Gesamtgebühr für Hochzeiten Auswärtiger	12	3,00	36
Probelokal	Probelokal und Foyer	0,6	1,00	0,6
	Bewirtung (ohne Küche)	0,25	1,00	0,25
	Zuschlag Küchenbenutzung	0,5	1,00	0,5
	Teilküchenbenutzung	0,3	1,00	0,3
	Barbetrieb Foyer	0,9	1,00	0,9
			BE gesamt:	89
			lfd. Kosten:	121.187,00 €
			Kosten je BE	1.361,65 €

Beschlussvorschlag:

1. Den laufenden Kosten, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, sowie den kalkulatorischen Kosten inklusive 4,25%-iger Verzinsung wird zugestimmt.

2. Der Gemeinderat beschließt folgende Benutzungsgebührenordnung für die Mehrzweckhalle Denkingen.

Anlage/n

025 Kalkulation Mehrzweckhalle

Wuhrer
Bürgermeister